

Rettungsdienst Kooperation

in Schleswig-Holstein gGmbH ■■■■■

Kodex zur Nachhaltigkeit der Rettungsdienst Kooperation in Schleswig-Holstein gGmbH (RKiSH)

Inhalt

PRÄAMBEL.....	2
TEIL I: ANWENDUNGSBEREICH UND GRUNDSÄTZE	3
§ 1 Anwendungsbereich	3
§ 2 Auswahl Dritter	3
§ 3 Ausprägungen der Nachhaltigkeit	3
TEIL II: SOZIALE NACHHALTIGKEIT	4
§ 4 Einhaltung von Arbeitsschutzpflichten.....	4
§ 5 Förderung von Diversität und Inklusion	4
§ 6 Diskriminierungsfreiheit.....	4
§ 7 Zahlung eines angemessenen und gleichen Arbeitslohns.....	4
§ 8 Koalitionsfreiheit	4
§ 9 Verbot der Sklaverei, Zwangs- und Kinderarbeit.....	5
TEIL III: ÖKOLOGISCHE NACHHALTIGKEIT	5
§ 10 Ressourcenschonung	5
§ 11 Reduktion der CO2-Emissionen.....	5
§ 12 Abfallreduktion und Recycling	5
§ 13 Vermeidung von Umweltverschmutzung	5
TEIL IV: ÖKONOMISCHE NACHHALTIGKEIT UND GOVERNANCE	6
§ 14 Verantwortungsvolle Unternehmensführung und Strategie	6
§ 15 Nachhaltige und transparente Lieferketten.....	6
TEIL V: SCHLUSSBESTIMMUNG	6
§ 16 Regelmäßige Analyse des Fortschritts.....	6
§ 17 Inkrafttreten.....	6

PRÄAMBEL

Leistungen des Rettungsdienstes sind für die Gesundheitsversorgung der Menschen unverzichtbar. Bei der Dienstleistungserbringung müssen die Lebensgrundlagen aller Menschen im Blick behalten sowie die Menschenrechte umfassend geachtet und sichergestellt werden.

Der Gesichtspunkt der Nachhaltigkeit ist für die Gesundheitswirtschaft und die medizintechnische Versorgung von großer Bedeutung. Dieser Kodex berücksichtigt die wesentlichen gesetzlichen Regelungen, die in sozialer, ökologischer und ökonomischer Hinsicht hiermit in Verbindung stehen, sowie die hierzu erforderlichen unternehmensorganisatorischen Strukturen. Er soll der RKiSH eine Orientierung in Nachhaltigkeitsfragen geben und zugleich gegenüber Geschäftspartnern das Nachhaltigkeitsverständnis unserer Unternehmung verdeutlichen.

Im Rahmen der sozialen Nachhaltigkeit konstatieren wir, dass wir – direkt oder indirekt – einen maßgeblichen Einfluss auf die Lebensverhältnisse unserer Mitarbeiter*innen, der Mitarbeiter*innen unserer Zuliefernden sowie unserer Dienstleistenden und Kunden*innen haben. Wir sind bestrebt, die Einflüsse unseres unternehmerischen Verhaltens auf diese Personengruppen zu identifizieren und negative Auswirkungen zu vermeiden oder, wo nicht möglich, zumindest zu begrenzen.

Ökologische Nachhaltigkeit bedeutet, dass wir die natürlichen Lebensgrundlagen und Ressourcen bei Ausübung unserer wirtschaftlichen Aktivitäten soweit möglich nur in dem Maße beanspruchen, wie diese tatsächlich benötigt werden. Ferner streben wir eine Schonung von natürlichen Ressourcen beispielsweise bei der Nutzung und Herstellung von Produkten, der Lebensdauer ihrer Produkte und der (Wieder-)Verwertung von Stoffen an, sofern dies keine negativen Auswirkungen auf die uneingeschränkte Funktionsfähigkeit und Verfügbarkeit unserer lebensnotwendigen Dienstleistung für Patienten*innen und Mitarbeiter*innen hat.

Die ökonomische Nachhaltigkeit sieht vor, dass die wirtschaftliche Tätigkeit und die Ziele unseres Unternehmens neben dem Prinzip Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit auch andere Kriterien wie ökologische und soziale Aspekte berücksichtigen.

Wir berücksichtigen bei der Ausgestaltung unserer unternehmensorganisatorischen Strukturen und Prozesse, dass diese zur Wahrung der ökologischen und sozialen Belange beitragen kann und die erforderlichen Kontrollmaßnahmen der verantwortlichen Unternehmensorgane aufweist.

Bei der Umsetzung dieses Nachhaltigkeitskodex richten wir uns insbesondere an den folgenden drei Grundprinzipien aus:

- Nach dem Egalitätsprinzip setzen wir uns zum Einen für die Gewährung eines unterschiedslosen Zugangs zu rettungsdienstlichen Leistungen und damit verbundenen Gesundheitsleistungen ein, der nicht an die Herkunft, den sozialen Status oder vergleichbare, nicht selbst verantwortete Merkmale, wie z.B. Behinderungen oder andere körperliche

Einschränkungen, anknüpft. Zum Anderen gilt dieses Prinzip auch im Rahmen der Arbeitsbedingungen, sodass vergleichbare Sachverhalte nicht ohne triftigen Grund ungleich behandelt werden dürfen. Insbesondere darf die Vergütung nicht nach dem Geschlecht differenzieren.

- Gemäß dem Vorrangprinzip bekennen wir uns zum Vorrang einer schonenden Verwendung von Ressourcen (Reduce – Reuse – Recycle) und der Einrichtung und Befolgung effizienter Prozesse, soweit dies wirtschaftlich sinnvoll ist.
- Unter dem Vorsorgeprinzip ergreifen wir präventive Maßnahmen, um negative ökologische und soziale Auswirkungen unserer wirtschaftlichen Tätigkeit zu vermeiden oder möglichst gering zu halten.

TEIL I: ANWENDUNGSBEREICH UND GRUNDSÄTZE

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Dieser Nachhaltigkeitskodex verpflichtet die Rettungsdienst Kooperation in Schleswig-Holstein und mit ihr verbundene Geschäftspartner in Deutschland, Europa und der Welt.

(2) Sofern für unser Unternehmen einzelne nachhaltigkeitsbezogene Anforderungen nicht rechtlich verbindlich sind, etwa weil wir eine bestimmte Größenschwelle nicht überschreiten, bemühen wir uns dennoch in angemessener Weise um Erreichung der jeweils zugrundeliegenden Nachhaltigkeitsziele.

§ 2 Auswahl Dritter

(1) Dieser Kodex gilt für uns im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften auch dann, wenn wir Dritte damit beauftragen, die von diesem Kodex erfassten Aktivitäten für uns zu gestalten oder durchzuführen. Wir werden diese Dritten sorgfältig auswählen, überprüfen, sie über die Verpflichtungen nach diesem Kodex in angemessener Weise aufklären und zu deren Einhaltung schriftlich verpflichten. Sie sollen in angemessener Weise darauf hinwirken, dass auch andere natürliche oder juristische Personen, mit denen sie zusammenarbeiten, die in dem Kodex niedergelegten Mindeststandards einhalten.

(2) Wir werden darauf hinwirken, dass auch die mit uns verbundenen abhängigen Unternehmen die Verpflichtungen nach diesem Kodex einhalten.

§ 3 Ausprägungen der Nachhaltigkeit

Wir sind der Auffassung, dass eine langfristige und möglichst umfassende Nachhaltigkeit unseres Handelns nur erreicht werden kann, wenn wir nicht nur ökonomische Gesichtspunkte im Sinne einer bloßen Gewinnmaximierung anstreben, sondern auch soziale und ökologische Aspekte in unsere Unternehmensentscheidungen einbeziehen.

TEIL II: SOZIALE NACHHALTIGKEIT

§ 4 Einhaltung von Arbeitsschutzpflichten

Die Einhaltung der am Beschäftigungsort geltenden Arbeitsschutzpflichten, insbesondere zur Reduzierung von Unfallrisiken am Arbeitsplatz und von sonstigen arbeitsbedingten Gesundheitsrisiken, ist als Ausprägung des Vorsorgeprinzips für uns essenziell. Aus diesem Grund stellen wir unseren Mitarbeiter*innen die gebotenen Schutzausrüstungen und sichere Arbeitsplätze zur Verfügung. Wir halten die geltenden Arbeitszeitgesetze ein, um unsere Mitarbeiter*innen vor körperlicher und geistiger Ermüdung zu schützen. Unser Unternehmen setzt sich dafür ein, dass auch unsere unmittelbaren Zuliefernden die geltenden Arbeitsschutzpflichten beachten und die Einhaltung dieser entlang ihrer eigenen Lieferkette angemessen adressieren.

§ 5 Förderung von Diversität und Inklusion

Wir setzen uns für ein wertschätzendes, inklusives und gleichberechtigtes Arbeitsumfeld ein, das die individuelle und kollektive Vielfalt unserer Mitarbeiter*innen widerspiegelt. Dabei werden sowohl die Bedürfnisse aller Beschäftigungsgruppen innerhalb des Unternehmens als auch die Bedürfnisse der Kund*innen und Patient*innen soweit möglich bei unternehmerischen Entscheidungen und der Entwicklung neuer Innovationen berücksichtigt.

§ 6 Diskriminierungsfreiheit

Im Sinne des Egalitätsprinzips verurteilen wir jede Form von Diskriminierung aus Gründen des Geschlechts, der ethnischen Herkunft, der Sprache, der Staatsangehörigkeit, der religiösen oder politischen Weltanschauung, einer körperlichen und geistigen Behinderung, des Alters, des Familienstandes, der sexuellen Orientierung, Geschlechtsidentität oder irgendeines anderen Merkmals, das durch geltendes Recht geschützt ist. Wirtschaftliche Entscheidungen werden frei von jeglicher Diskriminierung getroffen.

§ 7 Zahlung eines angemessenen und gleichen Arbeitslohns

Die Zahlung des am jeweiligen Beschäftigungsort geltenden Mindestlohns ist Grundlage jedes Beschäftigungsverhältnisses. Gleiche Arbeit soll im Einklang mit dem jeweils geltenden Recht und dem Egalitätsprinzip für alle Geschlechter gleich vergütet werden, wenn sie unter den gleichen Umständen ausgeübt wird.

§ 8 Koalitionsfreiheit

Unser Unternehmen erkennt die Koalitionsfreiheit an. Hierzu zählt insbesondere die Freiheit unserer Mitarbeiter*innen, sich in Gewerkschaften zu organisieren und sich in diesen zu betätigen, sowie das Recht, im Einklang mit dem geltenden Recht Betriebsräte zu gründen.

§ 9 Verbot der Sklaverei, Zwangs- und Kinderarbeit

Jegliche Form von Sklaverei, Kinder- und Zwangsarbeit ist strengstens untersagt. Wir ergreifen alle notwendigen Schritte, um jede Art von Sklaverei sowie Kinder- und Zwangsarbeit in unseren eigenen Geschäftsbereichen zu unterbinden. Wir wirken darauf hin, dieses Verbot in unseren Lieferketten angemessen und effektiv zu adressieren.

TEIL III: ÖKOLOGISCHE NACHHALTIGKEIT

§ 10 Ressourcenschonung

Wir streben kontinuierlich danach, unsere gesamte Tätigkeit und unsere Geschäftsabläufe so ressourcenschonend wie möglich zu gestalten. Wirtschaftlich sinnvolle Verbesserungsmöglichkeiten setzen wir in angemessener Weise um.

§ 11 Reduktion der CO₂-Emissionen

Unser Unternehmen setzt sich für eine kontinuierliche Reduzierung der in unseren eigenen Produktionsstätten verursachten CO₂-Emissionen sowie für die schrittweise Umstellung auf erneuerbare Energien ein.

§ 12 Abfallreduktion und Recycling

Wir arbeiten stetig daran, die Abfälle in unseren eigenen Betriebsabläufen und die Umweltauswirkungen unserer Produkte zu minimieren. Es gilt das Vorrangprinzip, also „Reduce“ vor „Reuse“ vor „Recycle“. Ferner werden wir bei der Neuentwicklung von Produkten darauf hinwirken, mehrfach verwendbare und/oder aus Recyclaten hergestellte Produkte zu verwenden, soweit dies gesetzlich zulässig, unter Sterilitätsgesichtspunkten möglich und wirtschaftlich sinnvoll ist. Hierbei stellt die Sicherheit von Patient*innen und Anwender*innen die oberste Priorität dar.

§ 13 Vermeidung von Umweltverschmutzung

(1) Unser Unternehmen minimiert im Rahmen des geltenden Rechts jede Form der Umweltverschmutzung, beispielsweise schädliche Bodenveränderungen, Wasser- und Luftverschmutzungen oder Lärmemissionen, durch die die natürliche Grundlage zur Erhaltung und Erzeugung von Lebensmitteln beeinträchtigt, Personen der Zugang zu frischem Trinkwasser verwehrt oder auf sonstige Art und Weise die Gesundheit von Mensch und Tier geschädigt wird.

(2) Wir beachten im Rahmen des geltenden Rechts beim Design unserer Produkte und Prozesse den kompletten Lebenszyklus und bemühen uns, nachteilige Auswirkungen unsere Produkte nach Verwendung in Bezug auf die Umwelt zu minimieren.

TEIL IV: ÖKONOMISCHE NACHHALTIGKEITSSTRATEGIE

§ 14 Verantwortungsvolle Unternehmensführung und Strategie

(1) Bei unseren unternehmerischen Entscheidungen berücksichtigen wir den Grundgedanken der Nachhaltigkeit.

(2) Unser Unternehmen entwickelt eine Strategie zur effektiven, unternehmensinternen Umsetzung der Ziele dieses Nachhaltigkeitskodex. Diese Strategie enthält, soweit sachdienlich, konkrete Maßnahmen, die gewährleisten, dass unsere Unternehmensstruktur im Einklang mit diesem Kodex steht.

(3) Um eine effektive und effiziente Umsetzung der in diesem Kodex festgelegten Nachhaltigkeitsziele zu ermöglichen, prüfen wir regelmäßig unsere internen Unternehmensabläufe und Managementprozesse.

§ 15 Nachhaltige und transparente Lieferketten

Die allzeitige Sicherstellung von rettungsdienstlichen Leistungen setzt eine Vielzahl von Vorbereitungs- und Unterstützungsprozessen voraus. Hierzu werden beispielsweise Fahrzeuge und Medizinprodukten beschafft sowie eine Vielzahl von indirekten Dienstleistungen beauftragt, welche oftmals in globale Lieferketten eingebunden sind. Uns ist bewusst, dass eine langfristig nachhaltige Produktion und Bereitstellung von Waren und Dienstleistungen nur erreicht werden kann, wenn auch die gesamte Lieferkette nachhaltig ist. Daher verpflichten wir uns als Unternehmen im Anwendungsbereich des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes, die in diesem Kodex statuierten Grundsätze auch innerhalb unserer Lieferkette angemessen zu adressieren.

TEIL V: SCHLUSSBESTIMMUNG

§ 16 Regelmäßige Analyse des Fortschritts

(1) Die Einhaltung dieses Nachhaltigkeitskodex sowie dessen effektive Umsetzung hat für unser Unternehmen Priorität. Daher werden wir den Fortschritt bei der Umsetzung des Kodex regelmäßig überprüfen.

§ 17 Inkrafttreten

Dieser Nachhaltigkeitskodex gilt ab 1. Januar 2024